



STADT STADTBERGEN

LANDKREIS AUGSBURG

TEIL B - TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Änderung des

BEBAUUNGSPLANES S 35

„Gewerbegebiet Nestackerweg“

Stadtbergen, 17.08.2017
Geändert am: 25.07.2019

PLANUNG:

STADT STADTBERGEN
Fachbereich Planen und Bauen


Ulrich Lange
Stadtbaumeister

Die Stadt Stadtbergen erlässt aufgrund der §§ 2, 9 und 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. 2007, S. 588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2017 (GVBl. S. 375) 20.12.2011 (GVBl. S. 689), Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057), Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057), sowie des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13.12.2016 (GVBl. S. 335), die 1. Änderung des Bebauungsplanes S 35 „Gewerbegebiet Nestackerweg“ als Satzung.

I. Textliche Festsetzungen

§ 1 Bestandteile

Der Bebauungsplan besteht aus:

- Teil A - Planzeichnung im M 1 : 1 000
mit Übersichtsplan im M 1 : 25 000
mit Zeichenerklärung
und Verfahrensvermerken
- Teil B - Textliche Festsetzungen (Seiten 1-3)
- Teil C - Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB (Seiten 1-3)

§ 2 Inhalt der Bebauungsplanänderung

Für das Gebiet, innerhalb des in der Planzeichnung (Teil A) dargestellten Geltungsbereiches der Änderung, gelten die in der Bebauungsplanzeichnung in der Fassung vom 17.08.2017 dargestellten Festsetzungen.

Im übrigen Geltungsbereich gelten weiterhin die zeichnerischen Festsetzungen des am 05.05.2000 in Kraft getretenen Bebauungsplanes in der Fassung vom 05.04.2000. Die textlichen Festsetzungen des am 05.05.2000 in Kraft getretenen Bebauungsplanes in der Fassung vom 05.04.2000 gelten unverändert fort, auch im Änderungsbereich.

§ 3 Inkrafttreten

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes tritt mit der Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

II. Textliche Hinweise

Denkmalschutz:

Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen gem. Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder an die Untere Denkmalschutzbehörde.

Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Stadtbergen, den ..2.6. JULI 2019....



Paulus Metz
Erster Bürgermeister

